

**Antrag der RWE Power AG auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16
Bundes – Immissionsschutzgesetz zur wesentlichen Änderung des
Kraftwerkes Knapsacker Hügel, Betriebsteil Goldenberg, DE J und DE K sowie
Betriebsteil Berrenrath DE 2 und DE 3, in 50354 Hürth**

Bezirksregierung Arnsberg

Dortmund, den 21. Februar 2020

– 61.b 6 – 4.1 – 2019 – 6 –

Öffentliche Bekanntmachung

Die RWE Power AG plant die Änderung des Betriebes des Kraftwerkes Knapsacker Hügel, Betriebsteil Goldenberg und Betriebsteil Berrenrath, durch den dauerhaften Einsatz von teilgetrocknetem Klärschlamm und naturbelassenem Holz in den Dampferzeugern J und K (Betriebsteil Goldenberg) und in den Dampferzeugern 2 und 3 (Betriebsteil Berrenrath) alternativ zur bereits genehmigten Mitverbrennung von Papierschlamm, Klärschlamm und Altholz.

Beim Kraftwerk Knapsacker Hügel handelt es sich um eine Einrichtung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 BBergG ("dienende Einrichtung"); es fällt unter die Ziffer 9. der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) und damit unter die Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706) sowie vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513), hier: § 9 Abs.1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit Ziffer 1.1.1, Anlage 1, UVPG, Verbrennungseinrichtung mit einer Feuerungswärmeleistung > 200 MW).

Für das Vorhaben war nach §§ 5 und 9 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens hat aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und Kenntnisse der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergeben, dass durch das Vorhaben zusätzliche oder andere erheblichen nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden können. Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Das Vorhaben ist gekennzeichnet durch die unveränderte Leistung. Ebenso ändern sich die genehmigten, zulässigen Emissionen in die Luft und die maximal zulässigen Schadstofffrachten der Einsatzstoffe nicht. Die verursachten Geruchsemissionen sind irrelevant im Sinne der Geruchsimmissions-Richtlinie. Die mit dem Betrieb der Anlage verbundenen Geräuschemissionen bleiben hinsichtlich des Kraftwerkes unverändert

bzw. sind irrelevant im Sinne der TA Lärm. Das Vorhaben stellt keinen relevanten Eingriff in Natur, Landschaft, Wasserhaushalt und Boden dar. Die anfallenden Abfälle können wie bisher und unverändert schadlos verwertet oder beseitigt werden. Durch das Vorhaben werden keine Gebiete im Sinne von Anlage Ziffer 2.3 UVPG beeinträchtigt. Die Anlage unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BImSchV). Das Vorhaben liegt zudem nicht innerhalb eines Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereiches (§ 8 UVPG) und steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben dieser Art (§ 10 Abs. 4 UVPG).

Das beantragte Vorhaben bedarf nach den Vorschriften des UVPG daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Bekanntgabe nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) vom 22.12.2004 (BGBl. I S. 3704) kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen> eingesehen werden.

Im Auftrag

gez. Beck